

S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Hahn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (G.V. NW. S. 304), und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 2256), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 06.07.1977 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 werden die Grenzen der Ortslage von Hahn so festgelegt, wie dies in der beigelegten und zur Satzung gehörenden Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 06.07.1977 beschlossene Satzung wurde durch den Regierungspräsidenten Köln am 28.11.1977, Az. 35.2.1.-60-403/77 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte jedoch nicht für den gesamten als Satzung beschlossenen Bereich.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund § 34 (2) i.V.m. § 6 (2) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen als Satzung beschlossene Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hahn unter Ausnahme der im Plan bezeichneten Teilflächen 1) und 2).

Im Auftrage
gez. Precht

Der Rat der Gemeinde ist in seiner Sitzung am 25.04.1978 der Streichung der unter Ziffer 2.) genannten Flurstücke aus der Ortslage beigetreten und hat jedoch, gegen die Streichung der unter Ziffer 1.) genannten Flächen Widerspruch eingelegt.

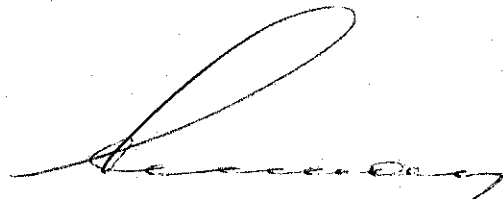
Mit Verfügung vom 25.08.1978 hat der Regierungspräsident Köln dem Widerspruch der Gemeinde Engelskirchen stattgegeben und die Einbeziehung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke in die Ortslage von Hahn anerkannt.

Die vorstehende, vom Regierungspräsident in Köln genehmigte Satzung wird hiermit gemäß §§ 34 (2), 16 (2) und 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Engelskirchen, Bergische Straße 40, Zimmer 2, während der Dienststunden, bereitgehalten.

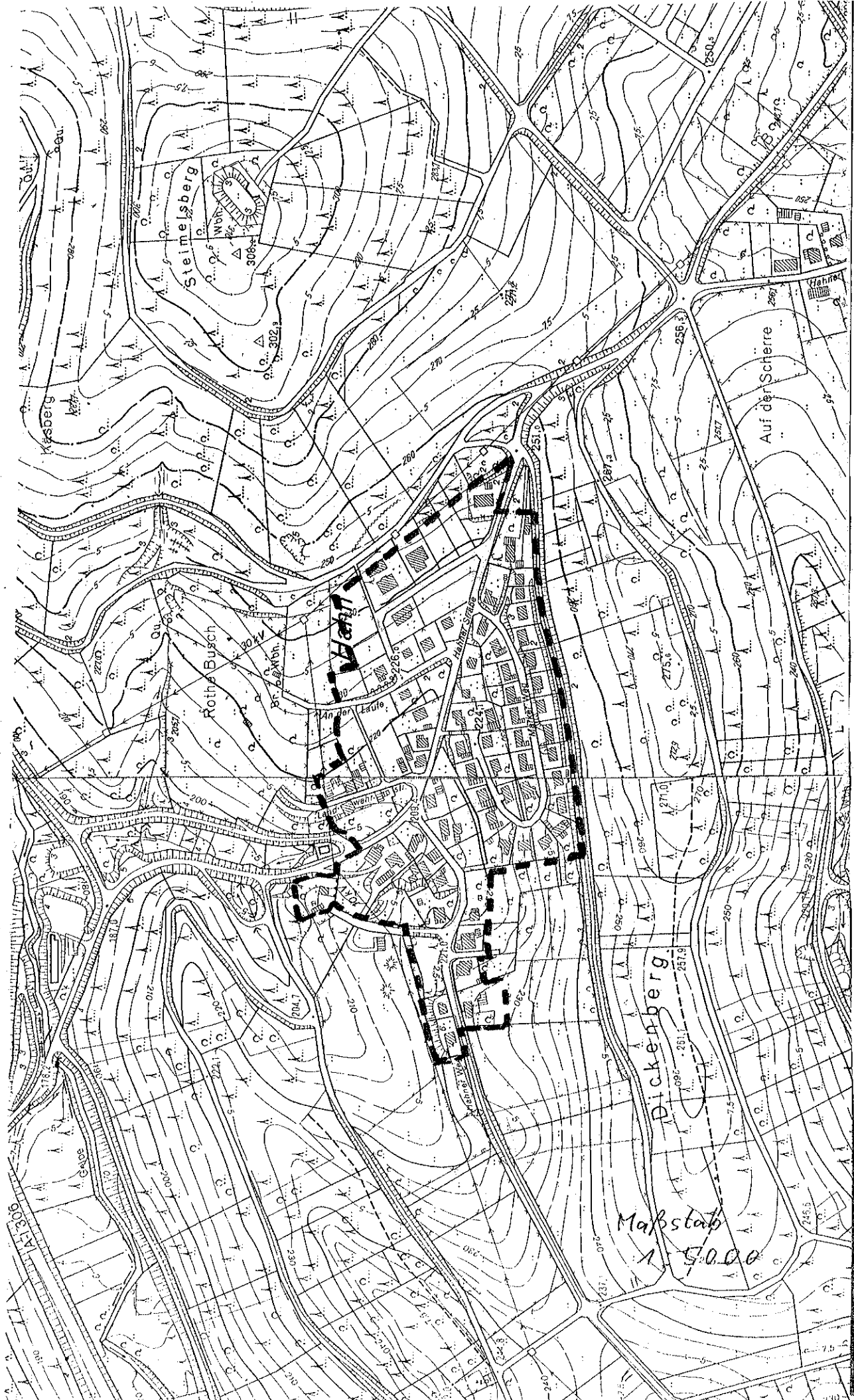
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Engelskirchen, den 27.10.1978



Bürgermeister



Maßstab
1:5000